

Alt-Fassung gültig ab 31.12.1977 bis 01.01.1981

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Erlaß von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Friedhofsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides bei dem Oberstadtdirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

A. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Erdbestattung (Sarggräber)	DM
a) für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab (30 Jahre) je Einheit	750,-
b) desgl. in landschaftlich bevorzugter Lage je Einheit	1.200,-
2. Feuerbestattung (Urnengräber)	
a) Familiengrab zweistellig	500,-
b) Familiengrab vierstellig	750,-
c) desgl. in bevorzugter Lage zweistellig	750,-
d) desgl. in bevorzugter Lage vierstellig	1.000,-
3. Ausdehnung des Nutzungsrechtes	
a) Für die Ausdehnung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefrist (§ 13 der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 27.07.56) ist bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes Jahr 1/30 der Gebühren von a. a) und b) und 2. a) bis d) zu entrichten.	
b) Umschreibungen der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger	20,-
c) Zweitausfertigung für verlorene Urkunden	20,-
4. Für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
a) Sargreihengrab für Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	450,-
b) Sargreihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,-
d) Urnenreihengrab	150,-

B. Bestattungsgebühren	DM
1. Für jede Beisetzung (Aushebung und Zuwerfen des Grabes, Herrichtung des Grabhügels, Beseitigung der übriggebliebenen Erde, etc.)	
a) Für Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	700,-
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,-
c) für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird.	20,-
d) für ein Urnengrab	200,-
e) Beisetzung von Särgen mit Übergröße, Aufschlag von 40 % der Beisetzungsgebühren	1.500,-
f) Beisetzung außerhalb der Dienstzeit pro Std. / Person	30,-
2. Für die Gestellung von Trägern zu 1. a) bis d) je Träger	15,-
3. Für das Ausgabens einer Leiche und die Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof	
a) bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,-
b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,-
c) bei Urnen	200,-
ohne Wiederbeisetzung ermäßigen sich die Gebühren von a) bis c) um 30 %	
4. a) Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	30,-
b) Für das Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	30,-
c) Inanspruchnahme der Leichenkammer pro Tag	15,-
C. a) Benutzung der Feierhalle einschl. Ausschmückung	130,-
aa) Zu besonderen Anlässen	200,-
b) Benutzung des Harmoniums	20,-
c) Ausschlagen des Grabes mit Matten	50,-

- | | |
|--|-------|
| d) Ausschlagen des Grabes mit Tannengrün | 100,- |
| e) desgl. der Urnengräber mit Tannengrün | 40,- |

D. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

1. Erteilung der Aufstellungsgenehmigung

- | | |
|----------------------|------|
| a) für ein Holzkreuz | 15,- |
| b) für ein Grabmal | 40,- |

Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofsordnung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.

2. Jahreskontrolle der aufrechtstehenden Grabsteine pro Jahr	3,-
--	-----

Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist (Reihengräber A. 4. a – c) bzw. des Nutzungsrechtes (Familiengräber A. a. a bis b, 2. a bis d) festgesetzt.

- E. Die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung vom Friedhofsamt besonders in Rechnung gestellt.

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975

2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977